Die Rahmen-Kleingartenordnung gilt für alle im Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. organisierten Kleingärtnervereine.

Diese Rahmen-Kleingartenordnung (RKO) regelt verbindliche Mindestanforderungen an die Nutzung einer Kleingartenparzelle. Der Verein kann eigene Ergänzungen und Anhänge beschließen.

Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), das Bundesnaturschutzgesetz, die 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung, die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, das Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die Landes- und kommunalen Ordnungen und Satzungen, sowie Regelungen über technische Standards in der aktuell gültigen Fassung.

1. Kleingärten (KG) - Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Kleingärten

Kleingärten sind Gärten, die einem Nutzer (Pächter) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung) und zur Erholungsnutzung überlassen sind.

1.2 Kleingartenanlage

Eine Kleingartenanlage (KGA) sind mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst. Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingärtnerverein fest.

1.3 Kleingärtnerische Betätigung

Die Gestaltung, Pflege und Erhaltung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen, sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung, die vor allem ökologisch nachhaltig erfolgen sollte. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind einzuhalten (Anlage 1). Einzuhalten ist ebenso die Aneignung gärtnerischen Wissens und die Förderung und Erhaltung gärtnerischer Fähig- und Fertigkeiten.

1.4 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen-, Natur und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Der KG wird ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet, dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Eine Überlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.

2.2 Bewirtschaftung des KG

Ein zentrales Merkmal eines Kleingartens ist die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, also die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen.

Alle Flächen, auf denen keine Gebäude stehen, sind zu begrünen und sie müssen Wasser durchlassen. Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche Gemüse und Obst in einem ausgewogenen Verhältnis angebaut werden. In geringeren Anteilen gehören auch Kräuter dazu.

Jeder Nutzer (Pächter) hat das Recht, seinen Garten nach seinen Vorstellungen und Ideen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten.

Dabei ist die

Vielfalt von Sorten und Arten, der Anbau von Kulturpflanzen, die ökologische und nachhaltige Bewirtschaftung, die Kulturführung (Fruchtfolge-Beete, Mischkultur), die Förderung von Nützlingen und Insekten, sowie die Rückführung von pflanzlichen Rückständen (Nährstoff-Kreislauf) zu beachten.

2.3 Pflanzen im Kleingarten

Die Vielfalt des Kleingartens wird erreicht durch Obstbäume.

Beerenobst,

Gemüse,

Garten- und Küchenkräuter,

Zieraehölze.

Stauden, Blumenzwiebeln und -knollen, sowie Sommerblumen, die durch Nutzung von Beeten, Frühbeetkästen, Hochbeeten, Kleingewächshaus, Kompostplatz und ähnliches gewonnen werden.

Einige Pflanzenarten dürfen aus Gründen der Wuchsstärke, Krankheitsübertragung oder Invasivität nicht im Kleingarten kultiviert werden. Auflaufender Wildwuchs dieser Pflanzenarten (Anlage 2) ist sofort zu entfernen.

Bäume und Sträucher (außer Kulturobstgehölze von Kern- und Steinobst) dürfen im Kleingarten eine Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Beim Anpflanzen von Obstgehölzen, Beerensträuchern und Ziersträuchern sind minimale Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten. Diese sind vom Stammmittelpunkt aus zu messen.

Die Ordnungen der Vereine können größere Abstände festlegen (Anlage 3).

Bei der Pflanzung und Pflege von Gehölzen ist ebenfalls auf die Einhaltung der Grenzabstände, die richtige Pflanzenauswahl (Anlage 4) sowie auf die vorgeschriebene maximale Höhe zu achten. (siehe Punkt 5.2)

2.4 Schutz der heimischen Fauna

Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften (Naturschutzgesetz) zu beachten. Entgegen diesen Vorschriften ist es im Kleingarten gestattet, ganzjährig Bäume zu entfernen, es sei denn, sie sind mit genutzten Nestern besetzt oder unterliegen einem gesonderten Schutz nach der örtlichen Baumschutzsatzung.

2.5 Einsatz chemischer Mittel

Die Anwendung von chemischen
Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) ist prinzipiell zu
unterlassen. Im Kleingarten dürfen nur für den
nichtberuflichen Anwender im Haus- und
Kleingartenbereich in Deutschland zugelassene
Pflanzenschutzmittel (PSM) verwendet werden. Auf
Gemeinschaftsflächen dürfen chemische PSM nur von
Personen ausgebracht werden, die im Besitz des
Sachkundenachweises Pflanzenschutz sind.
Auf Wegen und Plätzen, egal ob innerhalb oder
außerhalb des Gartens, ist der Einsatz jeglicher
chemischer PSM verboten, ebenso der Einsatz von
anderen Stoffen zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig,
Reinigungsmittel etc.).

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Begriffe

Baulichkeiten sind mit dem Erdboden verbundene, ortsfeste aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die bauliche Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Baulichkeiten im Kleingarten unterliegen grundsätzlich dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Ob eine bauliche Anlage errichtet, aufgestellt oder geändert werden kann, ergibt sich aus dem Einzelfall und ihrer kleingärtnerischen Zweckbestimmung. Die Entscheidung treffen die Vereinsvorstände auf Antrag.

Form und Inhalt der Antragstellung bestimmen die Vereinsvorstände. Vor dem Baubeginn ist ein Antrag mit folgenden Mindestinformationen zu stellen:

- Beschreibung der Maßnahme
- Standort
- Größe, Umfang und Maße
- Art der Ausführung
- Zeitraum
- Fremd- oder Eigenleistung

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Pächter zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst

begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Die Abstände zu den Grenzen der Nachbargärten sind entsprechend der Gestaltungsordnung der Kleingartenanlage einzuhalten und sollten im Regelfall mindestens 1 m betragen. Für die Außengrenze der KGA gilt die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Weitere Festlegungen, wie Fundamente, Außenmaße und Dachformen der Laube, obliegen dem Verein, der eine Gestaltungsordnung beschließen kann.

Die Verwendung von geschüttetem Beton ist im Kleingarten nicht erlaubt.

3.3 Gartenlaube

Im KG ist nur eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.

Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Weitere Gebäude und Baukörper sind im KG grundsätzlich verboten. Hiervon ausgenommen sind die nachfolgend unter 3.8, 3.9, 3.10 und 3.11 genannten Baulichkeiten.

Für alle vor dem 3.10.1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben und andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen gelten die Bestandschutzregeln gem. § 20a Punkt 7 BKleingG. Der Bestandsschutz bezieht sich auf die Lebensdauer der Baulichkeit.

3.4 Einfriedungen und Sichtschutz

Einfriedungen dürfen zur Begrenzung eines Kleingartens in Form von Hecken oder Zäunen errichtet werden. Die Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

Rankgerüste und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Parzellen nicht beeinträchtigen. Um einen Sicht- und Windschutz am Sitzplatz zu erreichen, kann ein Rankgerüst, mit entsprechender Bepflanzung, mit einer maximalen Höhe von 2 m errichtet werden.

3.5 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro: Installation und regelmäßige Überprüfung hat nach den Vorschriften der DIN-VDE zu erfolgen.

Photovoltaikanlagen mit Netzeinspeisung (z.B. Balkonkraftwerke) sind nicht gestattet. In sich geschlossene Systeme, wie tragbare Powerstations mit Solareinspeisung und Leuchten, welche gemäß ihrer Bauart durch ein Solar-Panel betrieben werden, sind zulässig.

Wasser: Es sind die technischen Regeln und Hygienevorschriften für die Wasserinstallation zu beachten.

Regenwasser: ist grundsätzlich als Gießwasser zu verwenden, ein Ableiten (Dachrinne, Regenfässer) außerhalb der eigenen Parzelle ist nicht gestattet.

3.6 Fäkal-/Abwassersammelgruben

Sammelgruben unterliegen nur dann dem Bestandsschutz, wenn sie vor dem 03.10.1990 nach geltendem Recht errichtet wurden. Ihre Nutzung setzt die Einhaltung der geltenden bzw. kommunalen Bestimmungen zum Nachweis der Dichtheit und zur Entsorgung voraus. Unzulässig ist es, Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Gemeinschaftstoiletten, nach Möglichkeit mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bevorzugt zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, sind im KG Trocken- oder Trenntoiletten einzusetzen.

3.7 Gewässerrandstreifen

Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein Abstandsstreifen (Ufer bzw. Böschungsoberkante) an Gewässern einzuhalten. Dieser beträgt gem. § 34 BauGB im Innenbereich einer Gemeinde 5 m sowie im Außenbereich 10 m.

Weitere sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebende Festlegungen sind durch die Vorstände bekanntzumachen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

3.8 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 6 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Die Gartenordnungen der Vereine können geringere Maße festlegen, der Grenzabstand ist jedoch verbindlich.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.9 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich als Feucht-Biotop bis zu einer Größe von höchstens 8 m² einschließlich flachen Randbereich zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Betonierte Becken sind nicht gestattet. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.

3.10 Badebecken

Bade- und Wasserbecken sind in Kleingärten nicht dauerhaft auszuführen und nicht ins Erdreich einzulassen. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 50 cm sind saisonal zulässig. Die Oberkante des Badebeckens darf

nicht höher als 60 cm sein, gemessen vom Beckenboden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

3.11 Stütz- und Trockenmauern

Für sich - aus Geländeversätzen ergebende - Stütz- und Trockenmauern höher als 0,60 m ist mit dem Bauantrag ein Nachweis der Standsicherheit vorzulegen.

3.12 Feuerstätten

Es ist verboten, Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) im Kleingarten und in den sich darin befindlichen Baulichkeiten zu errichten oder zu betreiben. Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 3.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltenden Gesetzen erfolgt.

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle bzw. Grundstücke nicht beeinträchtigen (u. a. Bienenschutz). Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte und dazugehörige Abgasanlage zu entfernen.

3.13 Flüssiggasanlagen

Der Aufbau, die Installation und das Betreiben von Flüssiggasanlagen hat nach den technischen Regeln [DVUV 79 (BGV D 34)] zu erfolgen.

3.14 Rückbau/Beseitigung

Die Vereinsvorstände können den Rückbau einer Baulichkeit verlangen, die ohne Genehmigung errichtet wurde, keinen Bestandsschutz hat und von der eine allgemeine Gefährdung ausgeht. Im Gefährdungsfall kann ein Rückbau auch durch den Vereinsvorstand auf Kosten des Pächters veranlasst werden.

4. Tierhaltung

Die Tierhaltung wie Unterbringung (Aufstallung), Fütterung, Pflege oder Zucht ist im KG nur zulässig, wenn dies vor dem 3.10.1990 in KGA und KG zugelassen war. Kleintiere (Haustiere) dürfen sich nur gemeinsam mit dem Halter im KG befinden. Dabei gilt, dass der Aufenthalt des Tieres auf den KG begrenzt ist. Es sind tiergerechte Transportmittel zu benutzen, Hunde sind auf Wegen und Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen. Der Halter verpflichtet sich zur Kotbeseitigung auf Wegen und Freiflächen. Der Halter haftet für durch das Tier verursachte Schäden.

Die Bienenhaltung im KG ist nach Zustimmung des Vorstandes zulässig. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf ist ein Sachverständiger zu konsultieren.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Wege bis zur Wegemitte bzw. gemäß abweichenden Festlegungen des Vereins zu pflegen.

5.2 Grenzgestaltung

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn doch gewünscht, wird die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA durch den Verein beschlossen. Werden Formschnitthecken, Zäune o. ä. innerhalb des Vereinsgeländes erlaubt, dürfen diese eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Massive Einfriedungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind unzulässig. Begrenzungshecken müssen so geschnitten werden, dass die Begehbarkeit der Wege erhalten bleibt und die Sicht in die Gärten möglich ist.

Für Formschnitthecken als Außenbegrenzung der KGA gilt die maximale Höhe von 2,00 m. Eine andere Gestaltung der Außengrenze ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

5.3 Gemeinschaftswege und -flächen.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stalldung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG oder den dafür ausgewiesenen Stellflächen abzustellen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

6.2 Entsorgung

Der Pächter ist zur Abfallentsorgung verpflichtet. Abfälle sind Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Pächter als Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden können, sind zu verwerten. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind

fachgerecht zu entsorgen. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Das Verbrennen, Vergraben oder eine unsachgerechte Entsorgung von Abfällen, unabhängig ihres stofflichen Zustands, ist im KG oder in der KGA verboten.

Der Umgang mit Abwasser richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Wasser aus Badebecken ist wie Abwasser zu behandeln. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.

6.3 Umgang mit Asbest

Es ist verboten, asbesthaltige Bauelemente

- mechanisch zu bearbeiten, zu beschichten, zu versiegeln, oder zu verblenden
- zweckentfremdend für Beeteinfassungen, Komposter, Sichtschutz o.ä. zu verwenden
- im KG zu lagern oder zu vergraben
- in Verkehr zu bringen

Defekte sowie zweckentfremdend genutzte Bauteile sind unter Beachtung bestehender Sicherheitsauflagen zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Rücksichtnahme

Der Aufenthalt in einer KGA verlangt, dass jeder das Wohlbefinden des Nachbarn und die Bedürfnisse der Allgemeinheit beachtet und fördert.

Jeder Pächter, Gast oder Besucher hat sich in einer KGA so zu verhalten, das andere nicht durch Stäube, Gerüche, Lärm, Wasser, Abwasser, Baulichkeiten, Gegenstände, Anpflanzungen gefährdet, belästigt, behindert oder anderweitig beeinträchtigt wird.

7.2 Ruhezeiten

Regelungen über den Betrieb von motorgetriebenen Maschinen, Werkzeugen sowie Gartengerätschaften enthält die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV.

Weitere Ruhezeiten in einer KGA können durch die Vereinsvorstände geregelt werden, wenn sie den öffentlich-rechtlichen Festlegungen nicht widersprechen.

7.3 Elektronische Überwachungseinrichtungen

Es ist nicht gestattet das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen, der Einsatz von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten, wenn die Aufnahmen die Parzellengrenzen überschreiten. Über die Überwachungen von Gemeinschafts-

einrichtungen entscheidet ausschließlich der Vorstand. Dabei sind deutlich sichtbar entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

7.4 Kfz in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörenden Abstellflächen sind verboten. Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

7.5 Kleinstfeuer

Begriff und Bedingungen für Kleinstfeuer sind durch die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) geregelt. Das Abbrennen von Kleinstfeuern ist, nach Zustimmung des Vorstandes und örtlicher Eignung, im KG zulässig.

7.6 Verbote

Das Zeigen von Symbolen politischer Parteien und Organisationen ist verboten. Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, Wurf- und Schleudergeräte) sind innerhalb KGA und KG verboten. Dass betrifft auch die Verwahrung, das Tragen und das Benutzen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26. November 2022 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2023 nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite in Kraft.

8.2 Selbstergänzungsrecht

Der Stadtvorstand des Stadtverbandes wird ermächtigt, die Rahmen-Kleingartenordnung einschließlich Anlagen eigenständig zu ergänzen oder zu verändern, wenn diese sich aus neuen Rechtsvorschriften oder kommunalen Satzungen ergeben.

8.3 Übergangsregelungen

Führen Änderungen dieser Ordnung dazu, dass bisher zulässige Sachverhalte unzulässig werden, können die Vereine Übergangsregelungen beschließen.

Sofern im Text auf Amts- und Funktionsbezeichnungen Bezug genommen wird, gelten diese in weiblicher, männlicher oder diverser Form.

Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. Halle (Saale), den 26.11.2022

Anlage 1

Wesentliche Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes

Vorbeugende Maßnahmen

Förderung der ökologischen Vielfalt

<u>Standortwahl:</u> Soweit es möglich ist, sollte für die jeweiligen Kulturpflanzen der passende Standort gewählt werden. Die Standorteignung der Kulturen muss vor der Pflanzung bzw. Aussaat geprüft werden. Arten- und Sortenbeschreibungen helfen weiter.

<u>Bodenpflege und Bodengesundheit:</u> Bodenbearbeitung dient der Verbesserung der Bodendurchlüftung, des Wasserhaltevermögens, der Bodenerwärmung, der Lockerung und der Einarbeitung organischen Materials.

<u>Pflanzenauswahl:</u> Verwendung robuster, toleranter und resistenter Arten und Sorten, Anbau zur richtigen Zeit (frühe & späte Sorten), Nutzung von hochwertigem, zertifiziertem, gesundem Saat- und Pflanzgut

<u>Fruchtfolge & Mischkultur:</u> Beim Anbau von z. B. Kartoffeln, Tomaten, Erdbeeren, Kohlarten und anderer Gemüsearten soll möglichst ein langer Zeitraum zwischen einem Nachbau von Arten der gleichen Pflanzenfamilie auf der gleichen Fläche liegen (Fruchtfolge), um den Befall durch im Boden lebende Schadorganismen zu minimieren. Auch der Anbau von Untersaaten oder Mischkulturen kann den Infektionsdruck reduzieren.

<u>Düngung und Bewässerung:</u> Ersetzen der Nährstoffe, die dem Boden durch regelmäßige Aberntung entzogen werden, sowie Erhaltung und Verbesserung günstiger Bodeneigenschaften (Bodengefüge, Humusgehalt, Bodenleben) durch Zufuhr von organischer Substanz. Die Belastung von Boden und Grundwasser durch zu hohe Nährstoffgaben ist zu vermeiden. Eine bedarfsgerechte Bewässerung ist zu garantieren, diese fördert die Pflanzengesundheit.

Bekämpfende Maßnahmen

Richtige Diagnose von Krankheiten und Schädlingen: Helfen können Gartenfachberater von Verein und Verband, Berater der Pflanzenschutzbehörden oder sachkundige Verkäufer in Industrie und Handel. Viele Hersteller von Pflanzenschutzmitteln bieten Endverbrauchern den Service an, befallene Pflanzenproben zu untersuchen. Sie erstellen Diagnosen und geben Behandlungsempfehlungen.

<u>Physikalische Pflanzenschutzmaßnahmen:</u> Absammeln (Raupen, Käfer, Schnecken), Zerdrücken & Abspülen (Eier von Schadschmetterlingen oder Blattläuse), Aufsammeln kranker Früchte, Insekten- und Vogelschutznetze, Drahtgeflecht z. B. gegen Wühlmäuse, Kaninchen und Hasen, Leimringe gegen Frostspanner, Thermische Verfahren

<u>Biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen:</u> Leimtafeln (Gelb- oder Blautafeln), Fraßlockstoffe und Köder, Pheromone (zur Verwirrung, Fallen zur Flugüberwachung bzw. zum Abfangen kleinerer Populationen). Durch den Einsatz von Monitoring-Fallen kann gezielt der korrekte Zeitpunkt zur Bekämpfung ermittelt werden.

<u>Biologische Pflanzenschutzmaßnahmen:</u> Einsatz von Raubmilben, Schlupfwespen, Nematoden. Dieses Verfahren hat sich vor allem bei Schädlingen wie Weißen Fliegen, Spinnmilben, Blattläusen oder Thripsen in Gewächshäusern bewährt.

<u>Mikrobiologische Schädlingsbekämpfung:</u> Einsatz von Pilzen, Viren und Bakterien (z. B. Bacillus thuringiensis) gegen schädigende Insekten.

<u>Pflanzenstärkungsmittel:</u> Unter Pflanzenstärkungsmitteln versteht man gemäß neuer Definition im Pflanzenschutzgesetz Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen oder dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. www.bvl.bund.de/pstm.

<u>Grundstoffe:</u> Die Kategorie der Grundstoff e wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der EU neu eingeführt. Es handelt sich um Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für die Bekämpfung bestimmter Schaderreger von Nutzen sind.

Anlage 2

Verbotene Pflanzen

Zu stark wachsende Gehölze

Ein Kleingarten soll durch einen lockeren Gehölzbestand, vorwiegend aus Kultursorten von Kern- und Steinobstbäumen, geprägt sein. Die Gehölzanpflanzungen in der Parzelle müssen innerhalb der Kleingartenanlage den Blick in den Garten gewährleisten. Des Weiteren dürfen die Gehölze nicht den Anbau niedrigwachsender Nutzpflanzen (Gemüse, Erdbeeren, einjährige Schnittblumen, Kräuter) beeinträchtigen. Es sind daher, neben einzelnen größeren Kern- oder Steinobstbäumen, in Art und Anzahl nur solche Laubgehölzarten auszuwählen, die für kleine Gärten geeignet sind und die durch Schnittmaßnahmen dauerhaft auf eine Höhe von 2,50 m begrenzt werden können. Das Kultivieren jeglicher Nadelbaumarten und sonstiger Koniferen ist nicht gestattet. Alte, größere Bäume von Kern- und Steinobst sind nicht nur alte Nutzpflanzen-Sorten, sondern auch wertvolle Biotope, die durch gute Pflege so lange wie möglich zu erhalten sind.

Zu stark wachsende Pflanzen (außer Gehölze)

Auf Grund ihrer starken, nicht beherrschbaren Wuchskraft ist es auch nicht gestattet, Bambusgewächse (Bambuseae) und Chinaschilf (Miscanthus) sowie die Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba) und Schlingknöterich (Fallopia baldschuanica) in der Parzelle zu pflanzen.

Krankheitsübertragende Pflanzen

Feuerbrand

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in Kleingartenanlagen kultiviert werden. Verbotene Gattungen sind: Glanzmispel (Photinia), Zwergmispel (Cotoneaster), Weiß- und Rotdorn (Crataegus), Feuerdorn (Pyracantha). Ausnahmen bilden Feuerbrand nichtanfällige Arten und Sorten dieser Gattungen.

Birnengitterrost

Wacholder (Juniperus) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung "Juniperus" in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost

Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere. Zum Beispiel: Weymouthskiefer (Pinus strobus), Westliche Weymouthskiefer (Pinus monticola) oder Tränenkiefer (Pinus wallichiana). Sie dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.

Invasive Neophyten

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungspotenzial. Laut Bundesnaturschutzgesetz müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Verdrängung heimischer Arten durch invasive Arten zu verhindern. In Sachsen-Anhalt geht diese Gefahr derzeit insbesondere von folgenden Pflanzenarten aus, daher ist die Kultivierung in der gesamten Kleingartenanlage verboten:

Nicht beherrschbare Neophyten mit starkem Verbreitungspotential:

Staudenknöterich (Fallopia japonica, F. sachalinensis, F. x bohemica) Drüsiges Springkraut, auch indisches oder japanisches Springkraut genannt (Impatiens glandulifera) Kanadische- und Riesengoldrute (Solidago canadensis und gigantea) Gemeiner Bastardindigo (Amorpha fruticosa) – 3 m hoher Schmetterlingsblütler

Neophyten mit starkem Verbreitungspotential und negativer Wirkung auf die menschliche Gesundheit:

Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia) – Allergien, Asthma

Riesenbärenklau (Heracleum mantegazzianum) - phototoxische Wirkung, Brandblasen

Bepflanzung von Gemeinschaftsflächen:

Die Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen muss so erfolgen, dass die kleingärtnerische Nutzung der anliegenden Gärten durch Schatten- und Wurzeldruck nicht beeinträchtigt wird. Das Pflanzen von Obst- und Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht.

Anlage 3

Pflanzabstände & Grenzabstände

Gehölze	Pflanzabstand	Grenzabstand
Kernobst & Steinobst Apfel, Birne, Quitte, Mispel, Aronia, Felsenbirne u.a. Pfirsich, Aprikose, Pflaume, Sauer- & Süßkirsche u.a.		
Säulenbäume (Ballerina, Columnar, etc.) Spindel- oder Buschbaum, Stammhöhe bis 0,60 m Viertel- und Halbstämme, Stammhöhe bis 1,50 m	0,50 m 3,00 m 4,00 m	2,00 m 2,00 m 2,00 m
Beerenobst		
Jochelbeere (Josta)	2,00 m	1,00 m
Johannisbeeren, Stachelbeeren, Maibeeren (Büsche und Stämmchen)	1,25 m	1,00 m
Johannis- & Stachelbeeren	1,23 111	1,00 111
(1- bis 3-triebige Spindel am Spalier)	0,50 m	1,00 m
Himbeeren	0,40 m	1,00 m
Brombeeren	3,00 m	1,00 m
Heidelbeeren & Weinreben	1,00 m	1,00 m
Ziergehölze		
Einzelnstehend	3,00 m	2,00 m
In freier Hecke stehend	1,00 m	2,00 m
Formschnitthecken	0,20 bis 0,50 m	1,00 m

Die Pflanzabstände stellen die fachlich empfohlenen Mindestabstände dar.

Grenzabstand ist die kürzeste waagerechte Entfernung zwischen der Grenze und der Mitte des Baumstammes, des Strauches oder der Hecke an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.





KLEINGARTEN

	KLEINGARI	LIN						
	Name Sorte		Blütezeit/ Blüte	Standort	Wuchs, Laub und Früchte, Verwendung			
0	Bauern-Hortensie Hydrangea macrophylla 'Endless Summer', 'Ripple', 'White'	distr.	VI–IX Doldenrispen, ball- oder teller- förmig, 15–20 cm, weiß bis rot	halbschattig; feuchte, humose, saure Böden; windgeschützt; kann zurückfrieren	Strauch, wenig verzweigt, 1–3 m; Blätter breit eiförmig, 8–20 cm; für schattige Gehölzpartien, auf Rabatten oder in Einzelstellung, auch in Trögen, die Sortenvielfalt ist erheblich, Aluminium-Ionen und saurer Boden (pH-Wert<7) ergeben blaue Blüten			
2	Buchs, Buchsbaum Buxus sempervirens 'Suffruticosa'		IV–V gelb-grün, sehr klein und unscheinbar	neutraler–kalkhaltiger Boden; liebt Feuch- tigkeit, übersteht Trockenperioden aber sehr gut	Zwerg- bis Kleinstrauch, straff aufrecht, bis 1 m, dichtbuschig; Blätter immergrün, glänzend dunkelgrün, eiförmig; zur Einfassung von Rabatten, Wegen, Beeten, gut schnittverträglich, Blätter stark giftig!			
3	Fruchtskimmie Skimmia japonica		V Blüten gelblich weiß, Knospen rosa, in Rispen, aufrecht, bis 8cm	sonnig–halbschattig; humose, nährstoff- reiche, frische bis feuchte Böden	Strauch, breitbuschig kompakt, 0,6–1 m, Blätter immergrün, elliptisch, glänzend grün, bis 12 cm; Früchte flachkugelig, rot, ab IX, lang haftend, zahlreich; immergrüner Zierstrauch mit Fruchtschmuck, zur Winterbepflanzung von Kästen und Schalen			
4	Großblumiger Johannisstrauch Hypericum 'Hidcote'		VII–XI goldgelb, Einzelblüten schalenförmig, in Trugdolden	sonnig-schattig; normale Garten- böden; etwas frost- gefährdet; verträgt starken Rückschnitt	Strauch, straff aufrecht mit überhängenden Trieben; Blätter eiförmig, stumpfgrün, wintergrün; unter Bäumen, auch Vollschatten, einzeln oder in Gruppen, für niedrige Hecken			
6	Hibiskus Hibiscus syriacus 'Hamabo', 'Ardens', 'Red Eye', 'Woodbridge'		Ende VII bis zum Frost, große Einzel- blüten von rot bis violett, weiß	vollsonnig; durch- lässige, frische, humose Böden in warmen, frostge- schützten Lagen	Strauch, straff aufrecht, 1,5–2 m; Blätter gelappt, 5–10 cm, Herbstfärbung gelb; im Jugendstadium im Wurzelbereich vor Frost schützen; in Gärten als Blütenstrauch, an Terrassen, auch in Kübeln			
6	Liebesperlenstrauch Callicarpa bodinieri var. giraldii 'Profusion'		VII–VIII Trugdolden, 2 cm breit, blasslila	sonnig-halbschattig; humose, leichte— mittelschwere Böden; Wurzelschutz im Winter!	Strauch, 2–3 m, aufrecht, feintriebiger Habitus; Blätter elliptisch, 5–12 cm, stumpf grün, Herbst- färbung gelb; Früchte ab IX, perlenartig, violett, sehr auffällig; als Fruchtschmuckstrauch einzeln oder in Gruppen, auch in Kübeln und Trögen			
7	Mahonie Mahonia aquifolium 'Apollo'		IV-V goldgelb, in Trauben, auf- recht, 5-8 cm	sonnig–schattig; humose, sandige Böden; anspruchslos	Strauch, aufrecht buschig, bis 1 m; Blätter immergrün, gefiedert, bis 25 cm, dornig, glänzend grün; Früchte schwarzblau bereifte Beeren; für niedrige Hecken, zur Unterpflanzung von Bäumen, verträgt starken Rückschnitt			
8	Niedrige Scheinquitte Chaenomeles japonica (Chaenomeles-Hybri- den) 'Elly Mossel', 'Fire Dance'		IV–V orange-rot, zahlreich, in Büscheln	sonnig–halbschattig; alle Gartenböden; keine besonderen Kulturansprüche	Strauch, breitbuschig, sparrige, bedornte Äste, 1–2 m, Ausläufer bildend; Blätter breit, glänzend dunkelgrün; Früchte apfelförmig, 4–5 cm dick, gelb, duftend; Blütengehölz für Einzelstand oder in Gruppen, auch für Tröge und Kübel geeignet			
9	Schwarze Apfelbeere Aronia melanocarpa		V-VI weiß bis creme- weiß, in Doldenrispen, zahlreich	trockenen Böden;	Strauch, 0,5–1 m, Blätter elliptisch, glänzend grün, Herbstfärbung rot–rotbraun; Früchte erbsengroß, glänzend schwarz, reich an Vitamin C; in Gehölz- oder Staudenrabatten, Vogelschutz- gehölz, Wildobstart			
0	Waldrebe Clematis-Hybriden 'Jackmanii', 'Nelly Moser', 'The Presi- dent', 'Ville de Lyon'		V–IX weiß, rosa, blau, violett, purpur, auch zweifarbig	vollsonnig; nähr- stoffreiche, gut durchlässige Böden; Pflanzenfuß schattig halten	Blattranker, 2–4 m, Blätter gefiedert bis 10 cm, hell- bis dunkelgrün; mit Kletterhilfen (Spanndraht, Rankgitter) zur Einzel- stellung als Blütenstrauch, zur Berankung von Pergolen und Lauben			

Gehölze für das Vereinsheim und Spielplätze

VEREINSHEIM

	VEREINSHEIM						
			Blütezeit/ Blüte	Standort	Wuchs, Laub und Früchte, Verwendung		
0	Besen-Ginster Cytisus scoparius 'Roter Favorit', 'Golden Sunlight'		IV-V goldgelbe-rot- braune Schmet- terlingsblüten, zahlreich	sonnig; leichte, durchlässige Böden; trockenresistent; Kalk meidend	Strauch, aufrecht, besenartig, vieltriebig, 0,5–2 m; Blätter einfach linearisch, behaart; Blütengehölz für Heidegärten, Steingärten und vergleichbare Pflanzengesellschaften; Stickstoffsammler		
2	Duftschneeball Viburnum farreri		II–III, in milden Wintern früher, Rispen bis 5 cm, weiß-rosa, duftend	frische, humose Gartenerde; empfindlich gegen Staunässe	Strauch, straff aufrecht, Triebe locker verzweigt, 2–3 m; Blätter elliptisch, 5–7 cm, gesägt, stumpf grün, Herbstfärbung braun; zur Einzelstellung oder in Gruppen, auffallender Frühblüher		
3	Echter Rotdorn Crataegus laevigata 'Paul`s Scarlet' (Kulturform des Zwei- griffligen Weißdorns)		V–VI rot, vielblütig, in Doldenrispen, streng duftend	lichter Schatten; liebt hohe Luftfeuch- tigkeit; frosthart; humose Lehmböden; sehr windfest	Baum, 5–8 m, oft auch strauchförmig, lockere Rundkrone; Blätter oval–spitz, 3-bis 7-lappig, gesägt, dunkelgrün, Herbstfärbung gelb-orange; Traditions- gehölz im ländlichen Raum, idealer Hausbaum, Vogelschutzgehölz		
4	Glycine, Blauregen Wisteria sinensis 'Black Dragon', 'Alba'		V–VI blau, violett, weiß, in Trau- ben hängend, 10–30 cm	vollsonnig, ausreichend feuchte, humusreiche Gartenböden; geschützter Platz	kräftiger Schlinger, linkswindend, 6–15 m; Blätter gefiedert, mit Kletterhilfen (Spanndrähte) an Wänden, mit Gerüsten für Pergolen und Lauben; die enorme Wuchsleistung erlaubt raumbildende Gestaltung		
5	Japanischer Blumen-Hartriegel Cornus kousa		V–VI je vier weiße, über Kreuz stehende Hochblätter	frische, leicht saure, humose Böden; Blüte spätfrost- gefährdet; Kalk meidend	Strauch, 6–8 m, straff aufrecht mit breiter Krone und etagenförmigen Seitenästen; eiförmige Blätter, 5–9 cm, dunkelgrün, Herbstfärbung scharlachrot; Blütengehölz zur Einzelstellung, in Gärten als Hausbaum		
6	Kugel-Spitzahorn Acer platanoides 'Globosum'		zitronengelbe Dolden, duftend	sonnig-halbschattig; alle Böden; wärmeliebend; mäßig trocken-feucht; sehr frosthart	kleine Kugelkrone, Veredlung auf Acer platanoides, 6–10 m; Blätter gelappt, Herbstfärbung gelb; Früchte geflügelte Nüsschen; Kugelkrone entwickelt sich ohne Schnitt, Hausbaum für moderne Gebäude		
7	Kupfer-Felsenbirne Amelanchier lamarckii 'Ballerina'		IV–V in Trauben, weiß, sternförmig	sonnig-halbschattig; verträgt Staunässe und Trockenperioden; frosthart; normale Gartenböden	Strauch mit mehreren starken Grundstämmen; schirmartige Krone, locker, 6–8 m hoch, sehr breit werdend; Blätter elliptisch, im Austrieb kupferrot (Name!); in Mischpflanzungen und Hecken, Vogel- nist- und Nährgehölz, anmutiger Hausbaum		
8	Lorbeer-Kirsche Prunus laurocerasus 'Barmstedt', 'Otto Luyken', 'Zabeliana'		V–VI weiß, in Trau- ben, kerzen- förmig aufrecht stehend	schattenverträglich; humose, nahrhafte Böden; frosthart; trockenresistent	Strauch aufrecht, breitbuschig, je nach Sorte 1–2,5 m; Blätter immergrün, glänzend dunkelgrün; Beeren kugelig, schwarzrot; Sicht- und Windschutz, für schattige Unterpflanzungen und als Hecke; ganze Pflanze giftig!		
9	Mispel Mespilus germanica 'Royal', 'Krim'		V–VI weiße Einzel- blüten, nach dem Laubaustrieb	sonnig–halbschattig, hitzeverträglich; mäßig frosthart; lehmige Böden; liebt Kalk	Großstrauch, selten Kleinbaum, 3–6 m, breit ausladend; Blätter lanzettlich oval, trüb grün, unterseits filzig; Früchte apfelförmig, hart, nach Frosteinwirkung matschig, dann essbar; Traditionsgehölz, imposanter Hausbaum		
10	Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'		VII unscheinbare Blüten, wirken sehr anziehend auf Insekten	sonnig–schattig anspruchslos; alle Lagen und Böden; frosthart	Kletterer (Haftscheiben), 8–15 m; Blätter finger- förmig, 5-teilig, bis 15 cm, Herbstfärbung leuchtend scharlachrot; bläulich schwarze Beeren; zum Begrünen von Wänden, Mauern, Pergolen; selbstkletternd, als Wind-, Sicht- und Sonnenschutz		



SPIELPLÄTZE

	Name Sorte		Blütezeit/ Blüte	Standort	Wuchs, Laub und Früchte, Verwendung
0	Eberesche, Vogelbeerbaum Sorbus aucuparia 'Rosina', 'Titan'		V–VI cremeweiß, in Trugdolden, unangenehmer Geruch	sonnig–schattig; humose, lockere Lehmböden; sehr frosthart; wärmeliebend	Baum, 5–15 m hoch, schnellwüchsig, breit rund- kronig, locker; Blätter unpaarig gefiedert, dunkel- grün, unterseits blaugrün, Herbstfärbung kräftig orange; Früchte erbsengroß, rot, sehr zahlreich, Einzelbaum, Vogelnährgehölz
2	Forsythie Forsythia x intermedia 'Lynwood Gold', 'Goldzauber', 'Spectabilis'		II–V dicht gedrängte Einzelblüten, sehr zahlreich, goldgelb	sonnig-halbschattig; auf allen Garten- böden; bevorzugt frische Standorte	Strauch, breit aufrecht wachsend, im Alter überhängend, stark verzweigt, 2–3 m; Blätter eiförmig, 8–10 cm, hellgrün; einzeln und in Gruppen oder als ungeschnittene Blütenhecke; Rückschnitt nach dem Flor
3	Pfeifenstrauch, Falscher Jasmin Philadelphus coronarius 'Erectus', 'Schnee- sturm', 'Girandole'		V–VI rahmweiß, in Trauben, stark duftend	sonnig-halbschattig; anspruchslos, auf allen Gartenböden; im Vollschatten kann Blüte ausbleiben	Strauch, straff aufrecht mit überhängenden Zweigen, 3–5 m; Blätter eiförmig, bis 9 cm; Zierstrauch einzeln oder in Gruppen, in Blütenhecken, es gibt viele großblumige Hybriden, die weniger intensiv oder gar nicht duften
4	Salweide, Kätzchenweide Salix caprea 'Mas', 'Silberglanz'		III–V zweihäusig, männliche Kätzchen auf- fällig silbrig	sonnig–leicht schat- tig; nährstoffreiche, frische, nasse Böden; sehr wind- fest	Großstrauch oder Baum, 3–7 m, vielstämmig; Blätter elliptisch–kreisrund, sehr veränderlich, mattgrün; grauwollige Fruchtkätzchen; Ziergehölz, schnellwüchsig, ausschlagfähig, sehr widerstandsfähig gegen mechanische Verletzungen, frühe Bienenweide
5	Sanddorn Hippophae rhamnoides 'Askola', 'Dorana', 'Frugana', 'Hergo', 'Leikora'		IV–V zweihäusig, bräunlich, vor dem Laubaus- trieb	sonnig; wärme- und kalkliebend; gut salzverträglich; windfest	Strauch, unregelmäßig, sparrig verzweigt, 1–5 m; Blätter lineal lanzettlich, graugrün, unterseits weiß- grau; Früchte erbsengroße, orangefarbene Schein- beeren, essbar; wegen des Fruchtansatzes nur in Gruppen (zweihäusig), Vogelnähr- und Schutzgehölz
6	Schmetterlingsstrauch Buddleja davidii- Hybriden 'Black Knight', 'Peace', 'Ile de France'		VI in Rispen, 20 cm, stark duftend, weiß, rosa, violett, purpur	vollsonnig; normale Garten- böden; kalkliebend; sehr trockenresistent	Strauch, straff aufrecht wachsend, 3–4 m; Blätter ei-lanzettlich, 10 cm lang, stumpf grün bis lebhaft grün; zur Einzelstellung, während der Blüte für Kinder beson- ders attraktiv, da stark von Schmetterlingen beflogen
7	Schwarzer Holunder Sambucus nigra 'Hamburg', 'Haschberg'		VI weiß, klein, in Trugdolden stehend, streng duftend	halbschattig; mittelschwere, nähr- stoffreiche Böden; stickstoffliebend; anspruchslos	Strauch, Baumerziehung möglich, rundkronig, 2–7 m, Blätter meist zu fünft gefiedert, klein, mattgrün; Früchte in Trugdolden, blauschwarz, glänzend; sehr robust, stark und schnell wachsend, Wildobstart, Schattenspender
8	Vogel-Kirsche Prunus avium von dieser Art stammen zahlreiche Obstsorten ab		IV-V weiß, langgestielt, in Büscheln	sonnig; starke Be- schattung nachteilig; frosthart; nährstoff- und kalkreiche, tiefgründige Böden	Baum, 15–20 m, Blätter breit elliptisch, dunkelgrün, Herbstfärbung auffallend gelb-orange; Solitärgehölz oder in Schutzpflanzungen, imposanter Blütenbaum mit Fernwirkung
9	Weigelie Weigela-Hybriden 'Bristol Ruby', 'Bouquet Rose', 'Eva Rathke', 'Candida'		V–VI in Büscheln, glockenförmig, 3 cm, rosa, weiß, rot	sonnig-halbschattig; nährstoffreiche, durchlässige Böden; Flachwurzler; Mulchen von Vorteil	Strauch, aufrecht, später überhängend wachsend, 2–3 m; Blätter länglich, 5–10 cm; als Zierstrauch in Einzelstellung, Gruppen und Gehölzrabatten, lange Blütezeit, ohne Schnitt (nach der Blüte) schnelle Vergreisung
10	Weiße Rispen-Spiere Spirea x cinerea 'Grefsheim'		IV in Dolden- trauben, bis 60 cm lang, schneeweiß	sonnig-schattig; normale, frische, feuchte, mäßig nähr- stoffreiche Böden; anspruchslos	Strauch, dichtbuschig, Zweige überhängend, 1,5–2 m; Blätter lanzettlich, bis 2,5 cm, stumpf bis graugrün; einzeln oder für Gruppen und freiwachsende Hecken, Frühjahrsblüher

Gehölze für die Festwiese



FESTWIESE

	Name Sorte	Blütezeit/ Blüte	Standort	Wuchs, Laub und Früchte, Verwendung		
0	Blutpflaume Prunus cerasifera 'Nigra'	II–V einfach, rosa	sonnig-halbschattig; normale, schwach- saure Gartenböden; trockenresistent	baumartiger Strauch, offene Krone, 5–7 m; Blätter elliptisch eiförmig, schwarzrot; zur Einzelstellung und in Gemeinschaft mit frischgrünen Sträuchern, auffällig durch besondere Laubfärbung		
2	Papier-Birke Betula papyrifera	IV gelb-grün, männliche Blüten hängend, bis 4 cm	normale, nährstoff- reiche Böden; hoher Lichtanspruch	Krone rund pyramidal, 20–30 m; eiförmige Blätter, tiefgrün, unterseits heller, gold- gelbe Herbstfärbung; einzeln oder in freistehenden Gruppen, dekorative Rindenfärbung, Rinde blättert in feinen Streifen ab		
3	Rotblühende Rosskastanie Aesculus x carnea 'Briotii'	V aufrechte Rispen, 15–20 cm, hellrot	sonnig-halbschattig; tiefgründige, durchlässige Böden; empfindlich gegen Bodenverdichtung	runde, geschlossene Krone, 10–15 m; fünfteilige, handförmige Blätter, dunkelgrün, 8–15 cm; bildet kaum Früchte aus; als Solitär oder in lockeren Gruppen als Schatten- spender		
4	Sommer-Linde Tilia platyphyllos 'Rubra'	VI gelblich weiß, in Trugdolden, duftend	sonnig–halbschattig; frische, nährstoff- reiche Böden; salzempfindlich	schnellwüchsig, breite, hochgewölbte Krone, 15–30 m; herzförmige Blätter, 8–15 cm, oberseits stumpf grün, unterseits hell- bis graugrün, gelbe Herbstfärbung; zur Einzelstellung oder in Gruppen, Schatten- spender		
6	Walnuss (Echte) Juglans regia 'Weinsberg 1' 'Klon 126' 'Mayette'	V Blüten in braungrünen Kätzchen, frost- empfindlich	sonnig–halbschattig; wärmeliebend; frostempfindlich; tiefgründige Böden	rundkronig, kurzstämmig, 10–20 m; Blätter wechselständig gefiedert, dunkelgrün, aromatischer Geruch, keine Herbstfärbung; spätfrostgefährdet; Traditionsgehölz, als Solitär oder in Baumhecken		

ÖFFENTLICHER RAUM

			Blütezeit/ Blüte (Monat)	Standort	Wuchs, Laub und Früchte, Verwendung		
0	Flieder Syringa vulgaris 'Mme. Lemoine', 'Michel Buchner' 'Andenken an L. Späth'		IV-V in Rispen, bis 30 cm, blau, violett, purpur, rosa, weiß	vollsonnig; nährstoffreiche, humose, gut durchlässige Böden	Strauch, auch baumförmig, aufrecht, unregelmäßig verzweigt, 4–6 m; Blätter breit eiförmig, 5–12 cm, frisch grün; als Deckstrauch, für hohe Blütenhecken; die Wildform bildet als Veredlungsunterlage viele Ausläufer		
2	Grüner Perückenstrauch Cotinus coggygria 'Royal Purple'	A &	VI–VII perückenartige Rispen, 15–20 cm, grün-gelb	vollsonnig; geschützte Lagen; trockenresistent; nahrhafte, kalkhaltige Böden	breitbuschiger Strauch, 2–4 m; Blätter eiförmig, lebhaft grün, Herbstfärbung orange bis rot; Früchte in perückenartigen Rispen, rötlich, zahlreich; Zierstrauch, zur Einzelstellung, Fruchtgehölz		
3	Japanische Blüten-Kirsche Prunus serrulata 'Kiku-shidare-Zakura'		IV–V dicht gefüllte, rosa Blüten, in Büscheln	sonnig; tiefgründige, durch- lässige, kalkhaltige Böden; frosthart	Baum, 3–5 m, lockere Krone, Äste bogig überhängend; Blätter eiförmig, bis 12 cm; einzeln und in kleinen Gruppen, Blüte mit großer Fernwirkung; in Japan Traditionsgehölz		
4	Korkenzieherhasel Corylus avellana 'Contorta'		II-IV gelbe Kätzchen, bis 12 cm, in Büscheln	sonnig-halbschattig; wärmeliebend; frosthart; kalkliebend; alle Gartenböden	Großstrauch, 5–6 m, aufrecht wachsend, im Alter schirmartig; Blätter herzförmig, Herbst- färbung leuchtend gelb; Nüsse wenig zahlreich, klein, aber essbar; als Solitär, auffällige gedrehte Grundtriebe und Zweige		
5	Tulpen-Magnolie Magnolia × soulan- geana 'Amabilis', 'Lennei'		V große Einzel- blüten, weiß, rosa bis purpur	sonnig; frische, leicht saure Böden; geschützter Standort; Blüte spät- frostgefährdet	Großstrauch, bis 9 m; wechselständige, 12–20 cm, lange, dunkelgrüne Blätter; Balgfrüchte; Solitärstrauch für exponierte Einzelstellung, kleinwüchsige Sorten auch in Kübeln oder Gehölzrabatten		

Anlage 5

Lfd. Nr.	Bauliche Anlagen (Baukörper, Anlagen, Einrichtungen, Geräte)		Rahmenklein- gartenordnung			
		generell erlaubt	Anzeigepflicht	Antrag und Genehmigung	unzulässig/verboten	
1	Gartenlauben			х		
2	Anbauten/Kleingeräteschuppen im Verbund mit der Laube			х		
3	Elektroinstallation in der Laube			Х		
4	Gewächshäuser mit ortsunveränderlichen Fundament (bis 6 m² Grundfläche)			х		
5	Gartenteiche/Feuchtbiotope (GF bis 8 m², Tiefe bis 1,10 m)			Х		
6	Fäkalien- und Abwassersammelgruben (bis 3 m³, und			х		
	städtische Abwasser-Entsorgung gesichert)					
7	Stütz- und Trockenmauern (über 0,60 m Höhe)			Х		
8	Zäune zwischen den Parzellen (bis 1,20 m Höhe,mit Zustimmung des Nachbarn)			х		
	Badebecken, freistehend, transportabel (AprSept./>3 bis 10 m³ Inhalt,			Х		
	Füllhöhe bis 1 m, städtische Abwasser-Entsorg. gesichert)					
9	eigene Wasserversorgungsanlagen/Brunnen auf der Parzelle			х		
10	Terrassen, mit durchlässigem Belag (max. 12 m²)		х			
11	Sichtschutz (Flechtzaun, Ziergehölze, Pergola/bis 2m Höhe, Fläche bis 10 m²		х			
12	befestigter Hauptweg, mit durchlässigem Belag	х				
13	befestigte Nebenwege (GF aller Befestigungen max. 10%)	х				
14	Flüssiggasanlage in der Laube, Kohlenmonoxidmelder	х				
15	ortsveränderliche Gewächshäuser, Folienzelte, Folientunnel, Frühbeetkästen	х				
16	Lagergruben innerhalb und außerhalb der Laube in	х				
	den Abmessungen Länge 2,00 m; Breite 1,20 m, Tiefe 0,50 m					
17	Badebecken, freistehend, aufblasbar (AprSept./3 m³ GF)	х				
18	Sat-Empfänger außerhalb des Laubenkörpers	х				
19	Regenwasserauffanganlagen (bis 3 m³, Behältnisse mind. 50% oberirdisch)	х				
20	Wassersammelbehälter an der Wasserzapfstelle (max. 1m³)	х				
21	Während der Saison April bis September					
	Partyzelte (bis 3 Tage)	х				
	Sonnenschirme (groß/mit versenkter Bodenhalterung)	х				
	an der Laube befestigte, aufrollbare Markisen	х				
	trasnportable Kinderschaukeln, -rutschen (bis 3 m³ umbauter Raum)	х				
22	bauliche Anlagen und Einrichtungen gem. lfd. Nr. 1 bis 21, wenn sie nicht den				x	
	festgelegten Anforderungen entsprechen					
23	Unterkellerungen (ausgenommen lfd. Nr. 16)				x	
	Terrassen und Wege in Ortbeton				х	
	Bebauung der Gartengrenze (ausgenommen lfd. Nr. 8)				х	
	feste Feuerstätten, massive Grillanlagen				х	
	separat errichtete , ortsfeste Bauten, wie Geräteschuppen, Volieren				х	
	Anlagen, die Mensch und Tier schädigen können				х	
	Fahnenmasten				х	
	Sickergruben				х	
31	Baumhäuser	<u> </u>			Х	